

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Benennung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als zuständige Behörde (Infrastrukturbehörde)
- Auswahl des Verfahrens für die umfassende Entscheidung und Übertragung von Aufgaben der Infrastrukturbehörde hinsichtlich UVP-pflichtiger Projekte auf die UVP-Behörden.
- Sicherung von Trassierungsräumen für die übergeordnete Energieinfrastruktur

### **Wesentliche Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen für die Länder und die Unternehmen (Vorhabenträger) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Projekteinreichungen ohnehin vorzubereiten und Genehmigungsverfahren nach den anzuwendenden Bewilligungsvorschriften durchzuführen sind. Der durch die Umsetzung der Infrastrukturverordnung anfallende Mehraufwand wurde auf das nach der TEN-VO zulässige Mindestmaß beschränkt. Da der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als zuständige nationale Behörde (Infrastrukturbehörde) nominiert wurde, ist in seinem Bereich eine entsprechende Struktur für die noch nicht existente zuständige nationale Behörde aufzubauen. Der allfällige personelle Mehraufwand bei der Infrastrukturbehörde wird nach Beschlussfassung im Detail evaluiert und durch interne Umschichtungen innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft abgedeckt werden.

Da die Landesregierungen bereits über eine für die Durchführung der notwendigen UVP-Verfahren ausreichende Behördenstruktur verfügen, ist hier höchstens mit einem vernachlässigbaren Mehraufwand zu rechnen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Abführung des Vorantragsabschnittes, Koordinierung der Genehmigungsverfahren, gegebenenfalls Erlassung der Genehmigungsentscheidung(en).

Die konkret von der Infrastrukturbehörde wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus der Infrastrukturverordnung und wurden im Gesetzesentwurf verankert.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen stellen sich als innerstaatliche Durchführung der, den MGS zur Umsetzung vorbehaltenen Bestimmungen dar.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel ist erforderlich.

Entwurf

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Bundesgesetz über die Schaffung einer europäischen Infrastruktur

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2014  
 Wirksamwerden:

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, hat die beschleunigte Durchsetzung des dringend benötigten Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur zum Inhalt. Dies soll neben einer konzertierten Erarbeitung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für diese Vorhaben sowie durch Finanzierungsinstrumente erreicht werden.

Als Vorhaben werden von der Verordnung

- Stromübertragungs- und -speichervorhaben,
- Gasvorhaben,
- Vorhaben für intelligente Stromnetze,
- Erdöltransportvorhaben und
- Kohlendioxidvorhaben

definiert.

Als Verordnung ist sie unmittelbar anwendbar. Soweit die Verordnung jedoch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält (Art. 7 bis 10), ist eine begleitende innerstaatliche Regelung unerlässlich.

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung benennt jeder MGS eine zuständige nationale Behörde, die für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben von gemeinsamem Interesse verantwortlich ist.

Des Weiteren wählt jeder MGS eines der drei im Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung definierten Schemata, innerhalb derer die umfassende Entscheidung getroffen werden kann.

Von der Verordnung betroffen sind die Errichter bzw. Betreiber von Anlagen in gemeinsamem Interesse ("Vorhabenträger"). Die Liste der Anlagen (PCI-Liste) wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, ABl. L Nr. 349 vom 21.12.2013, S. 28, festgelegt.

Österreich ist in dieser Liste mit folgenden Vorhaben vertreten:

Strom:

1. Nord-Süd Stromverbindungsleitungen in Westeuropa
- 1.1 Leitungsprojekte

- PCI Inländische Verbindungsleitung in Österreich zwischen Westtirol und Zell am Ziller (AT) zur Erhöhung der Kapazität an der Grenze AT/DE

- Cluster Deutschland - Österreich - Schweiz zur Kapazitätssteigerung im Bereich des Bodensees, das folgende PCI umfasst:

- Verbindungsleitung zwischen dem Grenzgebiet (DE), Meiningen (AT) und Rüthi (CH)

#### 1.2. Speicherprojekte

- PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Kauertal, Tirol)

- PCI Pumpspeicher in Österreich - Obervermuntwerk II, Vorarlberg

- PCI zur Erhöhung der Pumpspeicherkapazität in Österreich (Limberg III, Salzburg)

#### 2. Nord-Süd Stromverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa

##### 2.1 Leitungsprojekte

- Cluster Österreich - Deutschland, Verbindungsleitungen zwischen St. Peter und der Isar, das folgende PCI umfasst:

- Verbindungsleitung zwischen St. Peter (AT) und der Isar (DE)

- Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und den Tauern (AT)

- Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und Ernsthofen (AT)

- Cluster Österreich - Italien, Verbindungsleitungen zwischen Lienz und der Region Veneto, das folgende PCI umfasst:

- Verbindungsleitung zwischen Lienz (AT) und der Region Veneto (IT)

- Inländische Verbindungsleitung zwischen Lienz und Obersielach (AT)

- Inländische Verbindungsleitung zwischen Volpago und dem Norden Venedigs (IT)

- PCI Verbindungsleitung Österreich - Italien zwischen Nauders (AT) und Mailand (IT)

- PCI Verbindungsleitung Österreich - Italien zwischen Wurlach (AT) und Somplago (IT)

#### Erdgas:

##### 1. Nord-Süd Gasverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa

- PCI Bidirektionale Verbindungsleitungen Österreich - Tschechische Republik (BACI) zwischen Baumgarten (AT) - Reinthal (CZ/AT) - Breclav (CZ)

- PCI Tauerngasleitung (TGL) zwischen Haiming (AT)/Überackern (DE) - Tarvisio (IT)

- PCI Anschluss des südlichen Teils des tschechischen Fernleitungsnetzes an Oberkappel (AT)

##### 2. Südlicher Korridor

- Cluster für integrierte, spezifische und skalierbare Infrastrukturen und die zugehörige Ausrüstung für den Transport von mindestens 10 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgas jährlich aus neuen Quellen in der kaspischen Region, die Georgien und die Türkei durchqueren und bis zu den Endverbrauchsmärkten in der EU reichen. Zwei Routen sind möglich: eine durch Südosteuropa bis Österreich, eine andere durch die Adria nach Italien. Das Cluster umfasst folgendes PCI:

- Erdgasfernleitung von Bulgarien über Rumänien und Ungarn nach Österreich

#### Erdöl:

##### Nord-Süd Ölverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa

- PCI Fernleitung Bratislava-Schwechat: Fernleitung zwischen Schwechat (Österreich) und Bratislava (Slowakische Republik)

- PCI TAL Plus: Erhöhung der Kapazität der TAL-Fernleitung zwischen Triest (Italien) und Ingolstadt (Deutschland)

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Bei Nichtumsetzung der den MGS zur Umsetzung vorbehaltenen Bestimmungen wird ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Mit Hinblick auf die auch seitens der EK vorgegebenen mehrjährigen Fristen ist ein Abschluss zumindest eines der nach diesem Schema durchgeführten Verfahrens nicht vor dem Jahr 2020 zu erwarten. Eine Evaluierung vor diesem Datum verbietet sich aus wohl logischen Gründen von selbst, da ja eine Evaluierung sinnvollerweise erst nach den im Rahmen eines Verfahrens gemachten Erfahrungen durchgeführt werden kann.

### Ziele

#### **Ziel 1: Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen**

Beschreibung des Ziels:

Die Gewährleistung der Sicherheit bei der Versorgung mit Ressourcen ist eine Grundvoraussetzung für standortpolitische Entscheidungen, für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Erhaltung der sozialen Tragfähigkeit. Ebenso von Bedeutung für die Wohlstandssicherung ist die Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems. Die Verfolgung dieses Ziels erfolgt insbesondere in Umsetzung der - im Einklang mit den EU-Zielvorgaben erarbeiteten - Energiestrategie Österreich.

Die EU-Verordnung verfolgt den Ausbau und die Modernisierung der transeuropäischen Energienetze, insbesondere den Ausbau der Verbindungsleitungen zwischen den nationalen Netzen, um eine sichere und optimierte Energieversorgung zu erreichen, was naturgemäß auch zur Sicherheit der Versorgung Österreichs mit Energie beiträgt.

Die Verbesserung der Versorgungssicherheit wird herbeigeführt durch:

- Stärkung der innereuropäischen Energieverbindungen
- Vermeidung von Energieinseln
- Ermöglichung der Bezugsdiversifikation
- Vollendung des Binnenmarktes
- Ausbau von Umweltschutz und Bürgerbeteiligung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
National eher abgegrenzte Energienetze in Europa, zum Teil Bestehen von Energieinseln; insbesondere im Erdgasbereich teilweise noch unzureichende Möglichkeiten für eine Bezugsdiversifizierung.	Kapazitativ ausreichende, europaweite Vernetzung der jeweils auf nationaler Ebene bestehenden Energienetze; Bestehen gesamteuropäischer übergeordneter Energieinfrastrukturen.

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Benennung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als zuständige Behörde (Infrastrukturbehörde)**

Beschreibung der Maßnahme:

Da Artikel 8 der Verordnung die Benennung einer zuständigen nationalen Behörde vorsieht, die mangels umfassender UVP-Pflicht der Vorhaben nicht generell die nach dem UVP-G 2000 zuständige Behörde sein kann, sondern jedenfalls eine Bundesbehörde sein muss, wird diese Aufgabe dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übertragen, zumal diesem Ressort schon bisher die federführende Kompetenz für Energie zugekommen ist.

Umsetzung von Ziel 1

**Maßnahme 2: Auswahl des Verfahrens für die umfassende Entscheidung und Übertragung von Aufgaben der Infrastrukturbehörde hinsichtlich UVP-pflichtiger Projekte auf die UVP-Behörden.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verordnung ermächtigt die MGS, eines von drei Schemata für den Ablauf des gesamten Genehmigungsverfahrens zu wählen. Es wurde entschieden, das Koordinationsschema (lit. b - coordinated scheme) zu wählen. Danach teilt sich das Verfahren in einen Vorantragsabschnitt und in einen Genehmigungsabschnitt.

Der Vorantragsabschnitt dient dazu, dem Vorhabenträger eine Orientierung für die Ausarbeitung der Genehmigungsanträge zu geben. Die Durchführung des Vorantragsabschnitts hat der Vorhabenträger zu beantragen. Eine amtswegige Einleitung des Vorantragsabschnittes ist entbehrlich, da den Vorhabenträger nach der Verordnung sowie nach weiteren unionsrechtlichen Sekundärrechtsakten die Verpflichtung trifft, diese Vorhaben zu verfolgen.

Ab Bestätigung des Eingangs des Antrags beginnt die in Art. 10 Abs 1 lit a Verordnung normierte indikative Frist von zwei Jahren zu laufen.

Aufgrund der klaren Anordnung der Verordnung ist der Vorantragsabschnitt jedenfalls, d.h. unabhängig von dem gewählten Behördenschema iSd Art 8 Abs 3 der Verordnung, von der "zuständigen Behörde" iSd § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes als Infrastrukturbehörde bezeichnet, mit intensiver Einbindung der sonst für die Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden durchzuführen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung können die Aufgaben der Infrastrukturbehörde auch auf andere Behörden übertragen werden.

Die Verantwortung der Infrastrukturbehörde und die damit zusammenhängenden Aufgaben werden für UVP-pflichtige Vorhaben, die nur ein Bundesland berühren, auf die örtlich zuständige UVP-Behörde übertragen.

Für UVP-pflichtige Vorhaben, die zwei oder mehrere Bundesländer berühren, sind die Verfahren von der jeweils örtlich zuständigen UVP-Behörde durchzuführen. Die UVP-Behörden werden in diesem Fall von der Infrastrukturbehörde gemäß § 7 Abs. 1 (BMWFV) koordiniert.

Durch die Übertragung von Aufgaben der Infrastrukturbehörde auf die UVP-Behörden können bei UVP-pflichtigen Vorhaben bestehende Behördenstrukturen und bewährte Verfahrensabläufe weiterhin bestmöglich genutzt werden.

Im Sinne ihrer Koordinierungsfunktion hat die Infrastrukturbehörde - soweit die Infrastrukturbehörde nicht selbst Genehmigungsbehörde ist - den Antrag und die Projektunterlagen den weiteren Materienbehörden zu übermitteln. Diese Behörden nehmen Stellung und benennen insbesondere jene Unterlagen, die vom Vorhabenträger in den sonstigen Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

Der Gesetzesvorschlag sieht die Verpflichtung vor, noch vor dem Beginn des Vorantragsabschnitts eine Anhörung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger durchzuführen. Es erscheint jedoch zielführend, eine (weitere) Anhörung im Rahmen des Vorantragsabschnittes vorzunehmen. Denn zu diesem Zeitpunkt muss bereits ein Grobprojekt vorliegen, was bei einer Anhörung, die vom Vorhabenträger vor Beginn des Vorantragsabschnittes durchgeführt wird, noch nicht zwingend der Fall sein muss.

Die Abstimmung mit den öffentlichen Interessen endet mit einer Mitteilung der Behörde an den Vorhabenträger, welche Unterlagen dieser den späteren Genehmigungsanträgen an die Infrastrukturbehörde und an die sonstigen Behörden beizulegen hat. Auch wird ein Ablauf- und Zeitplan für die Genehmigungsverfahren von der Infrastrukturbehörde festgelegt. Die Frist von neun Monaten für Abstimmung mit den öffentlichen Interessen erscheint angemessen.

Schließlich wird eine Frist normiert, innerhalb derer die Beantragung der materiengesetzlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Nichtuntersagungen zu erfolgen hat. Diese Frist beträgt ebenfalls neun Monate, bei UVP-pflichtigen Vorhaben dagegen zwölf Monate. Dies ergibt sich aus der Komplexität der vom UVP-G 2000 geforderten Einreichunterlagen, also der Umweltverträglichkeitserklärung.

Insgesamt wird dadurch die Gesamtfrist von zwei Jahren für den Vorantragsabschnitt gewahrt.

Mit der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen für den formalen Genehmigungsabschnitt (Art 10 Abs. 1 der Verordnung) durch die Infrastrukturbehörde endet der Vorantragsabschnitt und beginnt der formale Genehmigungsabschnitt.

Im formalen Genehmigungsabschnitt ist die Infrastrukturbehörde iSd § 7 Abs. 1 nur zur Durchführung des energiewegerechtlichen Hauptverfahrens nach dem StWG 1968 bzw dem GWG 2011 zuständig, für die bereits bisher die materiengesetzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft besteht. Die weiteren Verfahren (z.B. Naturschutzrecht, Forstgesetz 1975) sind von anderen Behörden durchzuführen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben kann das Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 entfallen, da nach der Verordnung ein zwingendes Vorprüfungsverfahren abzuführen ist, das auch dem Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 entspricht bzw über dieses hinausgeht. Das Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 ist daher für UVP-pflichtige PCI nicht mehr vorgesehen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gegenwärtig besteht noch kein formaler, verbindlicher Vorantragsabschnitt, die Vorhabenträger bringen ihre Anträge noch bei der jeweils genehmigenden Behörde ein. Die für einen Projekterfolg notwendigen Bürgerinformationen und Vorabgespräche mit den involvierten Behörden finden derzeit noch informell und ohne rechtliche Grundlage statt.	Verfahren mit Vorantragsabschnitt. Die für einen Projekterfolg notwendigen Bürgerinformationen und Vorabgespräche mit den involvierten Behörden werden verrechtlicht, mit verbindlichen Fristen versehen und damit beschleunigt. Gleichzeitig wurde ein "One-Stop-Shop" als einheitliche Ansprechstelle für Vorhabenträger sowie ein Verfahrenskoordinator eingerichtet.

### **Maßnahme 3: Sicherung von Trassierungsräumen für die übergeordnete Energieinfrastruktur**

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend einer nachdrücklichen Forderung des Rechnungshofes werden die für die Planungsarbeiten sowie für die Errichtung und den Betrieb des jeweiligen PCI-Projekts notwendigen Trassierungsräume möglichst früh im Verfahren durch ein Bauverbot gewidmet. Zu diesem Zweck erlässt die zuständige Behörde bereits im Vorantragsabschnitt, unmittelbar nach Einbindung der Öffentlichkeit eine Trassensicherungsverordnung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gegenwärtig ist bis zur bescheidmäßigen Genehmigung des Projekts (im Elektrizitätsbereich "Fachplanung des Bundes") eine Trassensicherung auch für die unmittelbar benützte Trasse nicht möglich, die Bebauung der Trasse ist bei Einhaltung der sehr geringen technischen Sicherheitsabstände jederzeit möglich. Eine vorausschauende, d.h. bereits im Stadium des Bewilligungsverfahrens einsetzende Trassensicherung ist überhaupt nicht möglich, wodurch der Projekterfolg bei linienhaften Infrastrukturen regelmäßig gefährdet wird.	Bereits in einem sehr frühen Verfahrensstadium können die notwendigen Trassensicherungsmaßnahmen verfügt werden.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

Entwurf